

**Definitionen der  
Normen der islamischen Rechtswissenschaft (*Fiqh*)  
gemäß der ḥanifitischen Rechtsschule<sup>1</sup>**

**übersetzt  
von**

**ʿAbdullah Frank Bubenheim**

<sup>1</sup> Auszug aus: „Der Schlüssel“ – Kommentar zu „Licht der Verdeutlichung“  
(Arabischer Originaltitel: *Al-Miftāḥ – Sharḥ Nūr al-Īdāḥ*)  
Ein Handbuch des Islamischen Rechts (*Fiqh*) nach der ḥanifitischen Schule.  
© Abd al-Hafidh Wentzel  
Die Übersetzung der ersten beiden Kapitel erscheint – *in schā Allah* bald –  
bei Warda Publikationen.



# Einführung

## Was bedeutet „*Fiqh*“

Das arabische Wort *Fiqh* bedeutet wörtlich: „Verstehen“, „Erkenntnis“ von etwas haben.

Als *Terminus technicus* der Islamwissenschaft bedeutet es:

das Wissen über die anwendbaren Regeln, Verordnungen und Normen des islamischen Rechts, das aus den einzelnen Hinweisen gewonnen wird.

## Welchen Nutzen zieht man aus dem „*Fiqh*“?

Der Nutzen, den man aus dem *Fiqh* ziehen kann, ist der Erfolg im Diesseits wie im Jenseits: im Diesseits der Aufstieg von der Tiefe der Unkenntnis zum Gipfel des Wissens durch die Fähigkeit, so zu handeln, daß man Allahs Wohlgefallen erlangt und den Menschen erklären kann, welche Rechte und Pflichten sie haben, und im Jenseits die fortwährende Wonne (im Paradiesgarten).<sup>2</sup>

<sup>2</sup> siehe *Hāschiyat ibn ‘Ābidīn*.

# أقسام الحكم الشرعي

## Die Kategorien der *Fiqh*-Normen

Die gesetzlichen Normen (*al-Aḥkām asch-Scharʿiyya*, Einzahl: *al-Ḥukm asch-Scharʿī*) sind folgendermaßen<sup>3</sup> unterteilt:

### 1. „Pflicht“ (*Fard*, d.h. das obligatorisch Vorgeschriebene)

*Fard* ist, was verpflichtendermaßen auf Grund eines eindeutigen und unveränderbaren (*qaṭʿī*) Hinweises aus dem Qurʾān oder aus in nebeneinanderlaufenden Ketten überlieferter (*mutawātir*)<sup>4</sup> authentischer *Sunna* als verbindlich feststeht.

**Norm:** *Fard* ist erforderlich in der Überzeugung und der praktischen Anwendung; wer es verleugnet, ist damit zum Ungläubigen geworden. Wer es ausführt, wird dafür belohnt, und wer es nicht anwendet, verdient Bestrafung und ist ein Frevler.

<sup>3</sup> Nach der ḥanafitischen Rechtsschule sind es sieben, nach den anderen Rechtsschulen, z.B. der schāfiʿitischen, fünf. Die genannten Kategorien beziehen sich auf die von Allah dem Menschen auferlegten und nicht auf die von Menschen erstellten gesetzlichen Normen.

<sup>4</sup> Anmerkung d. Herausgebers: Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī sagt in seinem *Nukhbat al Fikar fī Muṣṭalaḥ Ahlu l-Athar* („Ausgewählte Gedanken zur Nomenclatur der Ḥadīthwissenschaft“) im Kapitel ‚Berichte und ihre Überlieferungswege‘: „Die Überlieferungswege eines Berichtes (*khbar*) sind entweder

- (1) (vielfach) ohne spezifische Anzahl,
- (2) mehr als zwei Überlieferungswege,
- (3) zwei Überlieferungswege, oder
- (4) ein Überlieferungsweg

– Der erste ist der vielfach-überlieferte Bericht (*mutawātir*) und vermittelt gesichertes Wissen (‘*ilm yaqīnī*‘), wenn seine Bedingungen erfüllt sind.

– Der zweite ist der wohlbekannte Bericht (*mashhūr*) und wird auch als weit-verbreiteter Bericht (*mustafīd*) bezeichnet.

– Der dritte ist der seltene Bericht (‘*azīz*‘). Im Gegensatz zu dem, was gelegentlich behauptet wird, stellt dies jedoch nicht die [Mindest-]Voraussetzung für die Authentizität (eines Berichtes) dar.

– Der vierte ist der vereinzelt Bericht (*gharīb*).

Alle, mit Ausnahme des ersten, werden als einzelne Berichte (*āḥād*) bezeichnet. Sie umfassen sowohl die akzeptierten als auch die nicht akzeptierten, da ihre Beweiskraft – im Gegensatz zu der ersten Kategorie – von der Untersuchung der Stellung ihrer Überlieferer abhängt. Gemäß der zu bevorzugenden Ansicht können sie dennoch, zusammen mit äußeren Hinweisen (*qarāʾin*), induktives Wissen (‘*ilm naẓarī*‘) vermitteln.“

*Fard* besteht aus zwei Arten:

*Fard al-<sup>c</sup>ain*, deren Erfüllung von jedem Rechtsfähigen (*mukallaf*) individuell vom Gesetzgeber (Allah) gefordert wird, wie die Verrichtung der fünf täglichen Gebete (*aṣ-Ṣalawāt al-khams*), die Durchführung der Pilgerfahrt (*Hajj*) oder die Vermeidung berauschender Getränke.

**Norm:** Ihre Ausführung ist für jeden Rechtsfähigen individuell erforderlich, und wenn nur ein Teil von ihnen es tut, wird die Forderung, es zu tun, für die übrigen dennoch nicht hinfällig.

*Fard al-kifāya*, deren Erfüllung von einer Gruppe von Rechtsfähigen, nicht von jedem Individuum unter ihnen, vom Gesetzgeber (Allah) gefordert wird, wie der *Jihād* auf dem Wege Allahs oder das Rechte zu gebieten und das Verwerfliche zu verbieten.

**Norm:** Wenn ein Teil der Rechtsfähigen sie erfüllt, so wird die Forderung, es zu tun, für die übrigen hinfällig, und die Sünde (der Unterlassung) wird von allen aufgehoben; wenn jedoch kein einziger von ihnen sie erfüllt, begehen alle eine Sünde.

## 2. „Notwendig“ (*Wājib*)

*Wājib* ist, was notwendigerweise, auf Grund eines nicht eindeutigen und unveränderbaren (*ẓannī*) Hinweises aus dem Qur’ān oder aus in nicht nebeneinanderlaufenden sondern nur in einzelnen Ketten überlieferter (*āḥād*)<sup>5</sup> authentischer *Sunna*, als verbindlich feststeht, wie z. B. das Gebet zu den beiden Festen (*ṣalāt al-<sup>c</sup>idain*) oder die Rezitation der *Sūrat al-Fātiḥa* im Gebet (*ṣalāt*).

**Norm:** *Wājib* ist erforderlich nur in der praktischen Anwendung, nicht auch in der Überzeugung; wer es verleugnet, ist damit nicht zum Ungläubigen geworden. Wer es ausführt, wird dafür belohnt, und wer es nicht anwendet, verdient Bestrafung, jedoch eine geringere als diejenige bei der Unterlassung von *Fard*.

<sup>5</sup> siehe Fußnote Nr. 4

3. „Empfehlenswert“ oder „verdienstlich“ (*Sunna*, wörtl: das Übliche, der Brauch)

*Sunna* besteht aus zwei Arten:

*Sunna mu'akkada*: ist das, was Allahs Gesandter ﷺ beständig zu tun pflegte, einige Male jedoch unterließ, wie z. B. das Ausspülen des Mundes bei der Durchführung der „kleinen“ rituellen Waschung (*wuḍū'*).

**Norm:** Wer es ausführt, verdient dafür Belohnung, und wer es nicht anwendet, verdient Tadel und Verweis.

*Sunna ghairu mu'akkada* (auch: *mandūb*, d. h. empfohlen; oder *mustahabb*, d. h. erwünscht, genannt): ist das, was Allahs Gesandter ﷺ bisweilen, nicht beständig zu tun pflegte, einige Male jedoch unterließ, wie z. B. das Wischen über den Nacken bei der Durchführung der „kleinen“ rituellen Waschung (*wuḍū'*).

**Norm:** Wer es ausführt, verdient dafür Belohnung, und wer es nicht anwendet, verdient nicht Tadel noch Verweis.

4. „Verboten“ (*Ḥarām*)

*Ḥarām* ist das, dessen Unterlassung der Gesetzgeber (Allah) verpflichtendermaßen auf Grund eines eindeutigen und unveränderbaren (*qaṭ'ī*) Hinweises aus dem Qur'ān oder aus in nebeneinanderlaufenden Ketten überlieferter (*mutawātir*) authentischer *Sunna* als verbindlich fordert, wie z.B. Unzucht und der Genuß von berauschenden Getränken.

**Norm:** Wer es ausführt, wird dafür mit dem Höllenfeuer gestraft, während jemand, der es unterläßt, dafür belohnt wird; wer es verleugnet, ist damit zum Ungläubigen geworden.

## 5. „Verwerflich als Verbot“ (*Makrūh taḥrīman*)

*Makrūh taḥrīman* ist das, dessen Unterlassung der Gesetzgeber (Allah) verpflichtendermaßen, auf Grund eines nicht eindeutigen und unveränderbaren (*ẓannī*) Hinweises aus dem Qurʾān oder aus in nicht nebeneinanderlaufenden Ketten, sondern nur in einzelnen Ketten überlieferter (*āḥād*) authentischer *Sunna* als verbindlich fordert, wie z.B. jemanden nach bereits abgeschlossenem Kaufvertrag zu unterbieten (*al-baiʿ ʿalā baiʿ al-ghair*) oder zu versuchen, einen Brautwerber nach bereits getätigter Verlobung auszustechen (*al-khiṭba ʿalā khiṭbat al-ghair*).

**Norm:** Wer es ausführt, verdient dafür Bestrafung, wie bei *ḥarām*; wer es verleugnet, wird damit jedoch nicht zum Ungläubigen.

## 6. „Verwerflich zum Fernhalten“ (*Makrūh tanzīhan*)

*Makrūh tanzīhan* ist das, dessen Unterlassung der Gesetzgeber (Allah) nicht verpflichtendermaßen als verbindlich fordert, wie z. B. die Durchführung der „kleinen“ rituellen Waschung (*wuḍūʾ*) mit den Trinkresten von Greifvögeln, wie Habichten oder Weihen.

**Norm:** Wer es ausführt, verdient dafür nicht Bestrafung noch Tadel, handelt damit jedoch entgegen dem Näherliegenden und Vorzüglicheren. *Makrūh tanzīhan* ist das Gegenstück zu *Sunna ghairu muʾakkada*.

## 7. „Erlaubt“ (*Mubāḥ* oder *jāʾiz*)

ist das, was der Gesetzgeber (Allah) zu tun oder zu lassen dem Rechtsfähigen (*mukallaḥ*) freigestellt hat.

**Norm:** Wer es ausführt oder unterläßt, verdient dafür weder Belohnung noch Verweis.